Anlage 6
Bestimmung zur maschinellen Abrechnung / Vergütungsposten

1. Die Rechnungslegung aus diesem Vertrag erfolgt gem. § 12 im Rahmen des Datenaustauschverfahrens (TA)[4] nach § 295 Abs. 1 b SGB V. Vor der erstmaligen Übermittlung von Abrechnungsdaten nach Satz 1 führt jeder der Abrechnungsdienstleister zusammen mit der TK einen Integrationstest zur Überprüfung der Verarbeitungsfähigkeit der übermittelten Daten durch. Ohne erfolgreichen Integrationstest kann keine Abrechnung erfolgen. Die Übermittlung der Daten erfolgt quartalsweise in einer Datei, in der alle Abrechnungsdatensätze gebündelt, an die Datenannahmestellen gem. **Anlage 6**.

2. Die übermittelten Daten werden in Abhängigkeit vom Inhalt der einzelnen Datensätze im Sinne eines Fehlererkennungsverfahrens gemäß Abschnitt 5 der TA zu den betreffenden Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes geprüft. Systematische Fehler führen grundsätzlich zur Abweisung der gesamten Datenlieferung. Der Datenabsender ist über festgestellte Mängel unverzüglich zu unterrichten. Die entsprechende Korrekturanforderung wird maschinell erstellt und eine entsprechende Fehlerdatei wird via T-Systems seitens der TK an den Datenabsender gesandt. Die Fehler sind entsprechend der Fehlerhinweise zu korrigieren und eine neue Abrechnungsdatei ist zu übermitteln.

3. Über Auffälligkeiten und Fehler aus vertrags- und leistungsrechtlichen Prüfungen wird der Datenabsender innerhalb der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist unterrichtet. Bedient sich der leistungserbringende Vertragspartner eines Abrechnungsdienstleisters, so wird dieser unterrichtet. Der Datenabsender bzw. Abrechnungsdienstleister ist verpflichtet, die fehlerhaften Datensätze bzw. Abrechnungsdatei nach den nachfolgenden Vorgaben zu berichtigen und die korrigierten Daten erneut zu übermitteln.

4. Stornofälle sind solche, bei denen der Leistungserbringer bzw. der von ihm beauftragte Abrechnungsdienstleister oder die Krankenkasse feststellen, dass eine Abrechnung generell nicht erfolgen darf oder aufgrund eines fachlich-inhaltlichen Fehlers (z.B. abgerechnete Gebührenposition ist nicht korrekt) zu korrigieren ist. Der Fall oder fehlerhafte Datensatz muss storniert werden. Der zu stornierende Datensatz ist in den Abrechnungsdaten des Folgemonats/ Folgequartal oder in einer separaten Datenlieferung mit dem Verarbeitungskennzeichen[5] "30" im IVK-Segment zu liefern. Der Stornodatensatz entspricht hinsichtlich der Leistungspositionen im ABR-Segment sowie der Beträge genau des zu stornierenden Falles. Es wird das gleiche Vorzeichen wie in der Erstdatenlieferung verwendet. Dies gilt auch für das FKI-Segment und der Rechnungsnummer.

Beispiel: Storno auf Fallebene				
	Fall	Verarbeitungskennzeichen	Rechnungsnummer	Korrekturzähler
1.	Originalfall	10	42b	0
2.	Stornofall	30	42b	0

Ein "neuer Originalfall" kann nach einem Storno auf Fallebene übermittelt werden. Beispiel: Ist Fall aufgrund eines fachlich-inhaltlichen Fehlers (z.B. abgerechnete Gebührenposition ist nicht korrekt) storniert worden, kann ein neuer (korrigierter) Datensatz mit dem Verarbeitungskennzeichen "10" im IVK-Segment und neuer m RGI-Segment geliefert. Der Korrekturzähler bleibt dabei auf dem Wert "0".

---

[4] Die Richtlinie und die Technische Anlage können über das Internet auf der Seite des GKV-Spitzenverbandes - gkv-datenaustausch/Leistungserbringer/Direktabrechner/Verträge nach §§ 73b, 73c und 140a SGB V - aufgerufen werden

[5] siehe Abschnitt 4.4.1 Technische Anlage unter Segment IVK - Feld 1/1.2

Der Dateiname wird an der fünften Stelle mit einer "0" = Abrechnungsdatei übermittelt.

5. Sofern die technischen Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt hierfür gegeben sind, führen Fehler aus vertrags- und leistungsrechtlichen Prüfungen grundsätzlich ebenfalls zur Abweisung der gesamten Datenlieferung. Für das weitere Verfahren zur Unterrichtung, Korrekturanforderung und korrigierter Abrechnungsdatei gilt Absatz 3 entsprechend.

Vergütungsposition (vereinbarte Gebührenziffer/Code)[1] Spalte 1	Entgelthöhe in Euro Spalte 2	Bezeichnung der Leistung Spalte 3	Frequenz Spalte 4	Leistungs-intervall Spalte 5
INNOVERONS01	63,00	Betreuungstermin	1/Quartal	
INNOVERONS02	131,25	Vorbereitungstermin	einmalig	
INNOVERONS03	105,00	Sondertermin in Notfall	1/12 Monate	
INNOVERONS04	31,50	Powerdoppler-Sonographie und Auswertung	1/Quartal	
INNOVERONS05	5,00	MRT - Übermittlung Auswertung	1/Quartal	

Prüfinformation gültig ab: 01.04.2018

Stand: 26.03.2018